Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Freie Hansestadt Bremen

Rahmenrichtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BremAG SGB IX Eingliederungshilfe SGB IX (Eingliederungshilferecht)

Örtliche Zuständigkeit gemäß 1. Kapitel Teil 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Inhalt

1. Vorwort 2

2. Örtliche Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip und Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX) 2

2.1 Örtliche Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip (§ 98 Abs. 1 S. Alt. 1 SGB IX) 2

2.2 Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (§ 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB IX) 4

2.3 Gewöhnlicher Aufenthalt 4

2.3.1 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in besonderen Wohnformen (bisherige vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) ab 01.01.2020 5

2.3.2 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX 5

2.3.3 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII, in Krankenhäusern oder Vollzugsanstalten 5

2.4 Zeitpunkt der Antragsstellung 6

3. Eilzuständigkeit (§ 98 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX) 6

3.1 Kein gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb Deutschlands (§ 98 Abs. 2 S. 3 SGB IX) 6

4. Örtliche Zuständigkeit bei Leistungen über Tag und Nacht für Neugeborene (§ 98 Abs. 3 SGB IX) 6

5. Stationäre Aufenthalte und Aufenthalte in Vollzugsanstalten (§ 98 Abs. 4 SGB IX) 7

6. Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem SGB XII (§ 98 Abs. 6 SGB XII) 8

7. Bestandsfälle (§ 98 Abs. 5 SGB IX) 9

8. Inkrafttreten 9

1. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) hat der Bundesgesetzgeber tiefgreifende Veränderungen am bisherigen Eingliederungshilferecht vorgenommen.

Insgesamt nimmt das BTHG einen „Systemwechsel“ vor, in dem es die Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hinausführt und mit dem neugefassten Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein eigenes Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen definiert.

Zum 01.01.2020 sind dadurch auch die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe neu gefasst worden. Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB XII sind bei Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 SGB IX sind die Regelungen des § 14 SGB IX im Verhältnis zu den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 SGB IX vorrangig zu beachten.

2. Örtliche Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip und Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX)

2.1 Örtliche Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip (§ 98 Abs. 1 S. Alt. 1 SGB IX)

Nach § 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB IX richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, welcher zum Zeitpunkt der **ersten** Antragstellung auf Eingliederungshilfe bestand (sogenanntes Herkunftsprinzip).

Diese **Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Eingliederungshilfebezuges nach SGB IX bestehen** und ist **erst dann neu festzustellen**, wenn für einen **zusammenhängenden** Zeitraum von **mindestens sechs Monaten** keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges durch eine stationäre Krankenbehandlung oder medizinische Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges (§ 98 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB IX).

Unterbrechungen des Leistungsbezuges für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als sechs Monaten führen nicht zu einer Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Gleiches gilt bei mehreren kleineren Unterbrechungen des Leistungsbezuges, sofern jede Unterbrechung für sich genommen keinen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten erreicht.

Hintergrund:

Die Grundsatzregelung des § 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB IX zur örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe richtet sich nun durchgängig nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt bei der ersten Antragstellung** und ist unabhängig von der Art der erbrachten Eingliederungshilfeleistung oder möglichen Aufenthaltswechseln.

Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle die bisherige Gliederung nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Eingliederungshilfe aufgegeben. Weiterhin kommt eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit nur noch bei einer Leistungsunterbrechung von mindestens sechs Monaten in Betracht.

Insgesamt war es das Ziel des Gesetzgebers, durch die Regelungsinhalte des § 98 SGB IX möglichst wenige Änderungen der örtlichen Zuständigkeit hervorzurufen, um Streitigkeiten der Eingliederungshilfeträger untereinander oder Unterbrechungen der Leistungen zu vermeiden.

Damit einhergeht, dass sich beispielsweise in Fällen von Umzügen oder aber Veränderung der zu erbringenden Art der Eingliederungshilfe keine anderweitige örtliche Zuständigkeit ergibt, es sei denn, die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen wurde für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten unterbrochen.

Speziellere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für einzelne Leistungen (lex specialis), wo die Grundsatzregelung des § 98 Abs. 1 S. Alt. 1 SGB IX nicht oder ggf. nur eingeschränkt greift, gibt es bei:

- Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht
  (§ 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB IX – siehe 2.2)

- ungeklärtem gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person
  (§ 98 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB IX – siehe 3.)

- Neugeborenen
  (§ 98 Abs. 3 SGB IX – siehe 4.)

- Bestandsfällen
  (§ 98 Abs. 5 SGB IX – siehe 5.)

Beispiel: Örtliche Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip (§ 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB IX)

Der 6-jährige K. zieht mit seinen Eltern am 01.06.2020 von Bremen nach Düsseldorf.

Aufgrund seiner körperlichen Behinderung hat er in Bremen bis zum 31.05.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Kostenträger war seit der ersten Antragsstellung auf Eingliederungshilfe die Stadtgemeinde Bremen.

In Düsseldorf stellen die Eltern von K. am 03.08.2020 beim Eingliederungshilfeträger vor Ort (Landschaftsverband Rheinland) einen Antrag auf Mobilitätsleistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.

In diesem Fallbeispiel liegt der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Eingliederungshilfe in Bremen. Durch den Umzug nach Düsseldorf trat eine Unterbrechung des Eingliederungshilfebezugs ein.

Die Unterbrechung betrug hier weniger als sechs Monate, sodass für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX weiter der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung auf Eingliederungshilfe maßgebend ist. Die Stadtgemeinde Bremen bleibt örtlich weiter für die Eingliederungshilfeleistungen von K. zuständig.

2.2 Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (§ 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB IX)

Mit Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht sind insbesondere Leistungen in besonderen Wohnformen und Leistungen in Pflegefamilien (auch nach SGB VIII) gemeint.

§ 98 Abs. 1 S. 1 **Alt. 2** SGB IX ist bei Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht anzuwenden, wenn sich die leistungsberechtigte Person **zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bereits in einer Leistung der Betreuung über Tag und Nacht befindet**. Dann ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person die letzten zwei Monate vor **Beginn der Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht** lag.

Im Verhältnis dazu ist § 98 Abs. 1 S. 1 **Alt. 1** SGB IX bei Leistungen der Betreuungen über Tag und Nacht anzuwenden, wenn sich die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung (noch) **nicht** in einer „Leistung einer Betreuung über Tag und Nacht“ befindet und sich darüber hinaus ein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung ermitteln lässt.

Auch bei Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht gilt, wie bei allen Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX der Grundsatz, dass die festgestellte Zuständigkeit bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen bleibt und erst dann neu festzustellen ist, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen wurden.

Beispiel: Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (§ 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB IX)

Herr S. gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Er wohnt in einer Pflegefamilie der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen. Er hat dort in den vergangenen sechs Monaten keine Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX bezogen. Die Kosten für die Jugendhilfeleistung in der Pflegefamilie werden aktuell vom Landkreis Diepholz übernommen, in dessen Bereich S. seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Pflegefamilie hatte. Seine leiblichen Eltern wohnen aktuell und seit seiner Geburt ununterbrochen im Landkreis Diepholz.

Die Jugendhilfeleistung soll nun kurzfristig enden. Es wird ein Erstantrag auf Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX bei der Stadtgemeinde Bremen gestellt.

Bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für diesen Erstantrag greift § 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB IX. Es ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person in den letzten zwei Monate vor der Betreuung über Tag und Nacht in der Pflegefamilie lag. Hier also der Landkreis Diepholz.

2.3 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) – Allgemeiner Teil. Hier haben sich durch die neugefassten Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe keine Änderungen ergeben.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo sie sich unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung ist zunächst der tatsächliche Aufenthalt an dem betreffenden Ort. Unter „Ort“ ist die jeweilige Gemeinde zu verstehen und nicht ein bestimmtes Haus oder eine bestimmte Wohnung.

Ob jemand an einem Ort oder in einem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt, lässt sich nach der Rechtsprechung nur im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise (Prognose) entscheiden, wobei alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung bei Beginn eines streitigen Zeitraums erkennbaren Umstände zu berücksichtigen sind. Abzustellen ist auf den Willen, den Lebensmittelpunkt an diesem Ort bis auf weiteres – also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – zu begründen und zu behalten **(subjektives Element)** und als **objektives Element** ein Aufenthalt von einer gewissen Dauer. Dabei kommt es darauf an, dass gewisse objektive Momente (tatsächliche Gegebenheiten/Gesamtumstände) vorliegen, die auf einen Zustand längeren Verweilens schließen lassen.

2.3.1 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in besonderen Wohnformen (bisherige vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) ab 01.01.2020

Neu ist, dass ab 01.01.2020 in besonderen Wohnformen nach dem SGB IX ein gewöhnlicher Aufenthalt erworben wird. Dies war in den bisherigen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII ausgeschlossen.

Bei Leistungsberechtigten, die bereits am 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten haben und diese Leistung nun weiter in einer besonderen Wohnform erhalten, gilt die Regelung für Bestandsfälle (siehe 7.).

Entscheidend für die Frage, ob es sich um eine Leistung in einer besonderen Wohnform handelt oder ggf. eine andere Wohnform vorliegt, sind die vertraglichen Regelungen (§§ 123 ff. SGB IX) zwischen Eingliederungshilfeträger und Leistungserbringer.

2.3.2 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX

In Pflegefamilien werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht. Im Weiteren kann zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei Pflegefamilien auf die Regelungen zu den Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht unter 2.2 verwiesen werden.

Wird ein Kind vom Zeitpunkt seiner Geburt an in einer Pflegefamilie betreut, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für diese Form der Eingliederungshilfe gemäß § 98 Abs. 3 SGB IX nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter (weiteres dazu siehe unter 4.).

2.3.3 Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII, in Krankenhäusern oder Vollzugsanstalten

Der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nach dem SGB XII und SGB VIII, in Krankenhäusern oder Vollzugsanstalten findet bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach SGB IX keine Berücksichtigung. Es kommt in diesen Fällen darauf an, wo der letzte

gewöhnliche Aufenthalt vor dem Aufenthalt in einer solchen Einrichtung gelegen hat. Weiteres dazu siehe unter 5.

2.4 Zeitpunkt der Antragsstellung

Mit Zeitpunkt der Antragsstellung ist der tatsächliche Eingang des Antrags beim Träger der Eingliederungshilfe gemeint. Bedarf es nach § 108 Abs. 2 keines Antrages, ist als Zeitpunkt zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Beginn des Gesamtplanverfahrens maßgeblich.

3. Eilzuständigkeit (§ 98 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX)

Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen.

Hinsichtlich der Berechnung der individuellen 4-Wochen-Frist sind die Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (§§ 186 ff. BGB) zu beachten.

Lässt sich der gewöhnliche Aufenthalt dann in der Folge noch ermitteln, so hat der tatsächlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen in Zukunft weiter nahtlos zu erbringen und dem eilzuständigen Träger die bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.

3.1 Kein gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb Deutschlands (§ 98 Abs. 2 S. 3 SGB IX)

Wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorhanden bzw. zu ermitteln ist, so ist auf den tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland abzustellen.

Hier sind immer auch die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer: innen (§ 100 SGB IX) und Deutsche im Ausland (§ 101 SGB IX) im Blick zu behalten.

4. Örtliche Zuständigkeit bei Leistungen über Tag und Nacht für Neugeborene (§ 98 Abs. 3 SGB IX)

Werden für ein Neugeborenes, dass mit einer Behinderung geboren wird, ab dem Zeitpunkt der Geburt Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht nach dem SGB IX beantragt, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

Der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Leistungen des Neugeborenen zuständig.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift gilt dies nicht nur für Fälle, in denen tatsächlich ab Geburt des neugeborenen Kindes Leistungen über Tag und Nacht nach dem SGB IX (in besonderen Wohnformen – ehemals vollstationäre Einrichtungen, in Pflege-/Betreuungsfamilien) beantragt wurden, sondern findet auch dann Anwendung, wenn ab diesem Zeitpunkt (Geburt) ein Anspruch auf derartige Leistungen der Eingliederungshilfe bestanden hat. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn das neugeborene Kind nach der Entbindung im Krankenhaus noch ein

paar Tage zur Beobachtung im Krankenhaus bleibt und der Erstantrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erst einige Tage später gestellt wird.

Diese Regelungen für Neugeborene gelten nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht.

5. Stationäre Aufenthalte und Aufenthalte in Vollzugsanstalten (§ 98 Abs. 4 SGB IX)

Halten sich Antragsteller:innen stationär oder auf richterlich angeordnete Freiheitsentziehung in einer Vollzugsanstalt auf, so gilt dies bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht als gewöhnlicher Aufenthalt. In solchen Fällen ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor Aufnahme in den stationären Aufenthalt oder die Vollzugsanstalt abzustellen.

Zu den stationären Aufenthalten im Sinne des § 98 Abs. 4 SGB IX zählen insbesondere Aufenthalte in:

- Krankenhäusern
- Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI.
- psychiatrische Krankenhäusern
- Entziehungsanstalten

Zu den Vollzugsanstalten zählen insbesondere:

- Justizvollzugsanstalten
- Untersuchungsgefängnisse
- Jugendarrestanstalten

Der Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX zählt nicht als stationärer Aufenthalt (siehe auch 2.3.1).

Für die Frage, welche SGB VIII-Leistungen als stationäre Aufenthalte angesehen werden, kann die Aufzählung in § 91 SGB VIII zur Orientierung herangezogen werden. Im Weiteren kann zur Klärung der Jugendhilfeträger angefragt und/oder der Bescheid über die SGB VIII-Leistungen angefordert werden.

Zweck des § 98 Abs. 4 SGB IX ist es eine übermäßige (finanzielle) Beanspruchung der Orte mit entsprechenden Einrichtungen zu vermeiden. Die Regelung entspricht der „alten“ Vorschrift aus dem Sozialhilferecht (§ 109 SGB XII).

Beispiel: Stationäre Aufenthalte und Aufenthalte in Vollzugsanstalten (§ 98 Abs. 4 SGB IX)

Frau Q. wohnt seit 2015 im Landkreis Osterholz. Dort hat sie bisher keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Sie begeht im Jahr 2019 zum wiederholten Male eine Straftat und wird richterlich zu einem Freiheitsentzug in der JVA Bremen in Bremen-Oslebshausen verurteilt.

Am 01.07.2020 soll Frau Q. aus der JVA entlassen werden und stellt am 15.06.2020 aus der Haft einen Antrag auf Assistenzleistung zum Wohnen bei der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Assistenzleistung zum Wohnen möchte Frau Q. nach der Haftentlassung in der neuen,

eigenen Mietwohnung Bremerhaven-Wulsdorf in Anspruch nehmen. Der Mietvertrag ab 01.07.2020 ist bereits unterzeichnet.

Nach § 98 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB IX ist für die Assistenzleistung zum Wohnen in der eigenen Wohnung der Träger der Eingliederungshilfe zuständig, in dessen Bereich Q. ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung hatte.

Zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung hielt Q. sich am 15.06.2020 in der JVA Bremen in Bremen-Oslebshausen auf.

In der JVA konnte Q. gemäß § 98 Abs. 4 S. 1 SGB IX keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Nach § 98 Abs. 4 S. 2 SGB IX ist in diesem Fall der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich Q. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme in die JVA zuletzt hatte.

In den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme in die JVA hatte Q. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Osterholz. Damit ist der Landkreis Osterholz in diesem Fallbeispiel örtlich zuständiger Eingliederungshilfeträger für die Assistenzleistung zum Wohnen von Frau Q. in Bremerhaven-Wulsdorf.

6. Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem SGB XII (§ 98 Abs. 6 SGB XII)

Soweit Eingliederungshilfeleistungen nach dem 2. Teil des SGB IX zu erbringen sind, richtet sich die **örtliche Zuständigkeit für alle gleichzeitig zu erbringenden SGB XII-Leistungen wie z.B. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung** ebenfalls nach der örtlichen Zuständigkeitsregelung des § 98 SGB IX. Das Landesrecht kann dazu landesintern abweichende Regelungen treffen.

So soll eine einheitliche örtliche Zuständigkeit für die Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX gewährleistet werden. Für die leistungsberechtigte Person hat dies den Vorteil, dass sie sich für Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX im Idealfall an die gleiche Behörde wenden kann, sofern durch eine landesinterne Regelung nicht eine andere Behörde bestimmt wird.

Merke also:

Der Ort, der für die Eingliederungshilfe zuständig ist, entscheidet auch über die gleichzeitig notwendigen SGB XII-Leistungen (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung).

Das jeweilige Landesrecht kann dazu lediglich noch bestimmen, dass es vor Ort nicht die gleiche Behörde ist, die über die Leistungen nach dem SGB IX und die nach dem SGB XII entscheidet (z.B. der Landkreis ist örtlich zuständiger Eingliederungshilfeträger und die kreisangehörige Gemeinde entscheidet aufgrund landesinterner Regelungen über die Grundsicherung).

Beispiel: Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem SGB XII (§ 98 Abs. 6 SGB XII)

Herr Z. lebt seit seiner Geburt in Passau. Er arbeitet dort seit 01.02.2020 im Arbeitsbereich einer WfbM und bekommt gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Die Kosten des Werkstattplatzes werden aktuell vom in Passau örtlich zuständigen

Träger der Eingliederungshilfe und vom in Passau örtlich zuständigen Grundsicherungsträger übernommen.

Zum 01.10.2020 wird Herr Z. nach Bremen ziehen. Er möchte auch in Bremen in einer Werkstatt arbeiten und beantragt bei der Stadtgemeinde Bremen am 01.09.2020 die Kostenübernahme für einen freien Werkstattplatz in der Werkstatt Bremen ab 01.10.2020.

Da in diesem Fallbeispiel keine Leistungsunterbrechung erkennbar ist, bleibt der für Passau örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig (§ 98 Abs. 1 SGB IX). Aufgrund der Vorschrift des § 98 Abs. 6 SGB XII gilt diese örtliche Zuständigkeit auch für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, d.h. die Grundsicherungsleistungen sind weiter vom für Passau örtlich zuständigen Grundsicherungsträger zu übernehmen.

7. Bestandsfälle (§ 98 Abs. 5 SGB IX)

Bei leistungsberechtigten Personen, die bereits am 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten haben und ab dem 01.01.2020 weiter Leistungen der Eingliederungshilfe nach den neuen Vorschriften des SGB IX erhalten, gilt die bisherige „alte“ örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII über den 01.01.2020 weiter fort. Die Zuständigkeit wird nicht neu bestimmt.

Auch für diese Fälle gilt, dass die Zuständigkeit entsprechend § 98 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB IX bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen bleibt und erst dann neu festzustellen ist, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen wurden.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass sich die örtliche Zuständigkeit bei Bestandsfällen nur durch die Umstellung in das SGB IX nicht verändert. Zuständigkeitskonflikte der Eingliederungshilfeträger untereinander sollen vermieden werden.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.